

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 23.07.2010

Betreff: Voranfrage zur Bebauung an der Roseggerstraße mit 15 Reihenhäusern und einem Einzelwohnhaus mit 3 WE, Fl.Nrn. 349/10 und 342 Gem. Achdorf - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09-31/8 "Nördlich Roseggerstraße" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

- I. Aufstellungsbeschluss
- II. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit
- III. Zurückstellung der Voranfrage

Referent: Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

Siehe Einzelabstimmung!

\_\_\_\_\_ einstimmig  
mit --- gegen --- Stimmen beschlossen:

### I. Aufstellungsbeschluss

1. Für das im Plan des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung dargestellte Gebiet ist gemäß BauGB ein Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 09-31/8 und die Bezeichnung „Nördlich Roseggerstraße“. Der Plan vom 23.07.2010 ist Bestandteil dieses Beschlusses.  
Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).  
Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist die Sicherstellung einer geordneten wohnbaulichen Entwicklung.
2. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung haben die von der Planung begünstigte Grundeigentümer:
  - alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.)
  - alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen.
3. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss: 10 : 0

## II. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird in der Form durchgeführt, als die Darlegung bzw. Anhörung für interessierte Bürger im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung erfolgt. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ort und Dauer sind in der Presse bekanntzumachen.

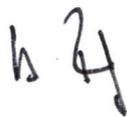
Beschluss: 10 : 0

## III. Zurückstellung der Voranfrage

Die Voranfrage ist gem. § 15 BauGB auf Basis des Aufstellungsbeschlusses zurückzustellen.

Beschluss: 10 : 0

Landshut, den 23.07.2010  
STADT LANDSHUT



Hans Rampf  
Oberbürgermeister

